



Flugbetriebsordnung

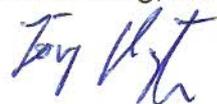
1. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen, Tiere, Sachen von besonderen Wert oder Anlagen nicht gefährdet oder mehr als notwendig gestört werden.
2. Jeder Pilot muss im Besitz einer gültigen Haftpflichtversicherung für Modellflugzeuge sein. Für jedes Flugmodell mit Verbrennungsmotor muss ein gültiger Lärm-Pass vorliegen. Diese Dokumente sind auf Verlangen dem Flugleiter oder stellvertretend einem Vereinsmitglied vorzulegen. Piloten ohne ausreichende Versicherung für den Modellflug dürfen maximal 6 Monate durch ein versichertes und aktives Vereinsmitglied geschult werden. Der Beginn der Schulung ist im Flugbuch zu vermerken.
3. Aus versicherungsrechtlichen Gründen dürfen Gastpiloten nur im Rahmen einer Tagesmitgliedschaft am Flugbetrieb teilnehmen. Über die schriftliche Aufnahme -Eintrag ins Flugbuch - entscheidet der Vorstand oder im Vertretungsfall der Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit dem Austrag im Flugbuch.
4. Es dürfen nur in Deutschland zugelassene Fernsteuersendeanlagen eingesetzt werden. Sender im Frequenzband 35 und 40 Mhz dürfen nur eingeschaltet werden, wenn der entsprechende Kanal auf der Frequenztafel als frei identifiziert und mit der eigenen Namensmarke belegt wurde. Bei Mehrfachbelegung eines Kanals muss zwischen den entsprechenden Piloten eine eindeutige Absprache getroffen werden. Frequenzrecht hat nur derjenige, dessen Marke auf der Frequenztafel hängt. Fernsteuerungen mit 2,4Ghz Übertragung unterliegen dieser Regelung nicht.
5. Jeder Teilnehmer hat sich vor Aufnahme der Flugbereitschaft im Flugbuch einzutragen und bei Beendigung wieder auszutragen.
6. Bei gleichzeitigen Betrieb von mehr als zwei Flugmodellen ist ein Flugleiter einzusetzen. Dieser ist namentlich mit Angabe des Beginns und des Endes der Flugleitertätigkeit schriftlich im Flugbuch festzuhalten. Flugleiter können durch persönliche Absprachen abwechseln, dies muss jedoch schriftlich im Flugbuch vermerkt werden. Der Flugleiter darf am aktiven Flugbetrieb nicht teilnehmen. Der jeweilige Flugleiter muss eindeutig zu erkennen sein - Armbinde, Schirmmütze, etc.

7. Flugbetrieb

- 7.1. Den Anordnungen des Flugleiters ist unverzüglich Folge zu leisten. Er darf ein zeitlich begrenztes Flugverbot aussprechen. Beschwerden dagegen sind nur schriftlich an den Vereinsvorstand möglich.
- 7.2. Der Flugbetrieb unter Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss ist strengstens untersagt.
- 7.3. Start und Landung der Modelle dürfen nur auf dem Flugfeld südlich und östlich des Zaunes erfolgen. Die Längsachse des Platzes ist die bevorrechtigte Start- und Landerichtung. In westlicher Richtung grenzt ein Wirtschaftsweg unmittelbar an das Ende der Startbahn. Dieser darf auf keinen Fall überflogen werden, wenn landwirtschaftlicher Verkehr herrscht oder Spaziergänger bzw. Radfahrer diesen Weg benutzen.
- 7.4. Flugbetrieb darf nur im unkontrollierten Luftraum (bis 1000ft. über Grund) stattfinden. Bei Nutzung des kontrollierten Luftraumes ist bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle eine Flugverkehrskontrollfreigabe einzuholen. Der Steuerer muss sein Flugmodell stets in Sichtweite haben.
- 7.5. Der Flugsektor liegt in südlicher und östlicher Richtung des Platzes. Er kann in einem Radius von ca. 400m um den Platz ausgedehnt werden.
- 7.6. Das Überfliegen der Vorbereitungszone, Zuschauerbereiches und der Parkplätze ist verboten!
- 7.7. Landungen sind mit dem Ruf „Landung“ anzukündigen.
- 7.8. Motormodelle mit stehendem Propeller sind mit dem Ruf „Notlandung“ anzukündigen.
- 7.9. Die Piloten steuern Ihre Modelle vom Rand des Flugfeldes aus und stellen eine Kommunikation untereinander sicher. Sie stehen so dicht zusammen, dass eine Kommunikation möglich ist.
- 7.10. Hubschrauberpiloten starten Ihre Modelle in einem Sicherheitsabstand zu anderen Piloten und auch zur eigenen Person von mindestens 10m.
- 7.11. **Während des Rasenmähens ist der Flugbetrieb untersagt.**

8. Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem dem technischen Entwicklungsstand entsprechenden funktionstüchtigen Schalldämpfer ausgestattet sein.
9. Besondere Hinweise zum Betrieb von genehmigten Ultra - Leicht – Fluggeräten in Verbindung mit dem Modellflugbetrieb auf diesem Gelände:
 - 9.1. Der Betrieb von Luftsportgeräten **mit spezieller Außenstart- und Landeerlaubnis für dieses Gelände ist erlaubt.**
 - 9.2. Der An- und Abflug der UL - Luftsportgeräte ist so einzuteilen, dass im Verlauf der An- und Abflugstrecke keine Ortschaften überflogen werden.
 - 9.3. Die Luftsportgeräteführer haben sich durch einen weiträumigen Anflug in einer Südplatzrunde davon zu überzeugen, dass kein Modellpilot auf dem Flugfeld steht und ein Modell steuert. Dabei sollte die im Süden des Platzes gelegene Waldkante als Orientierung dienen.
 - 9.4. Bei Anflug eines Luftsportgeräteführers haben die Modellpiloten ihre Modelle zu landen und das Flugfeld zu verlassen!
 - 9.5. Die Luftsportgeräteführer dürfen ihren Landeanflug erst dann fortsetzen, wenn sichergestellt ist, dass sich kein Modellpilot mehr auf dem Flugfeld befindet.
 - 9.6. Modellpiloten, die ein sehr hoch fliegendes Modellsegelflugzeug nicht in einem vertretbaren Zeitraum landen können, haben mit ihrem Modell sofort in die Nordplatzrunde zu gehen (Richtung Leiferde). Die Piloten signalisieren dem Luftsportgeräteführer die Freigabe des Flugfeldes, indem sie ihr Modell nicht mehr vom Flugfeld aus steuern, sondern vom Hubschrauber - Übungsplatz aus oder hinter dem zurückspringenden Teil des Zaunes aus Anflugrichtung West.
 - 9.7. Nach der Landung haben die Luftsportgeräteführer ihre Fluggeräte unverzüglich auf dem Hubschrauber-Übungsplatz zu parken und evtl. ausgewichene Modell-Segler-Piloten an den Rand des Flugfeldes zurückzugehen.
 - 9.8. Startwagen, Schleppleinen, Startkisten usw. sind umgehend an den Rand des Flugfeldes zu bringen.
10. **Alle Vereinsmitglieder achten auf die Sauberkeit des Platzes. Dies gilt insbesondere für die Start und Landebahn. Abgefallene Flugzeugteile- und Trümmer sind unverzüglich von der Piste zu entfernen. Persönlich anfallender Müll ist selbst zu entsorgen!**

Jörg Rößner. TSV Hillerse Sprecher Sparte Modellflug, 05.12.2018



Die Flugbetriebsordnung ist hiermit durch die Luftfahrtbehörde des Landes Niedersachsen genehmigt.



AZ: 33.30351-4 (62)
Wolfenbüttel, 13.12.2018

Herbst

Herbst